

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

32. Jahrgang

Ausgabetag: 19.12.2018

Nr. 43

Inhalt:

Seite:

- 1. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg vom 10.12.2014 284 – 288
- Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 11.12.2018 289 – 305
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11. Dezember 2018 306 – 307
- Öffentliche Bekanntmachung betr. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c Soldatengesetz (SG) 308
- Öffentliche Bekanntmachung betr. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) 309

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**1. Satzung vom 12.12.2018
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg vom 10.12.2014**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 - Änderungen mit Wirkung ab dem 1.1.2019:

1) § 1 Abs. 2 Satz 2 wird zu § 1 Abs. 3.

2) § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

3) § 2 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)** und § 16 Abs. 2 dieser Satzung

4) § 2 Abs. 2 Nr. 12 wird eingefügt:

Einsammlung und Beförderung von **Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)**

5) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/

Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privat wirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapier- tonne, Abgabemöglichkeit beim DLB und AEZ Asdonkshof).

6) § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 entfällt.

7) § 6 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel- Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrlicht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

8) § 7 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

9) § 8 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

10) § 11 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2

Industrie- u. Versicherungs-Vertreter		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

11) § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen **auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation** festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

12) § 11 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen **auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.**

13) § 13 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Grünschnittabfälle in haushaltsüblichen Mengen auf Anmeldung zu Sammlungen in den dafür zu zur Verfügung stehenden Papiersäcken oder gebündelt bereitzustellen. Sammeltermine, die Art der Bereitstellung und Annahmezeiten sind dem jeweils aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

14) § 16 Abs. 1 Satz 4 entfällt. Abs. 2 und Abs. 3 werden eingefügt:

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.
- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

15) § 18 Abs. 6 Korrektur des Artikels

§ 2 - Änderungen mit Wirkung ab dem 1.5.2019:

- 1) § 2 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satzteil ersetzt:

„Grünschnittcontainer beim städtischen Dienstleistungsbetrieb“ durch „**dezentrale Annahmestelle der Stadt Rheinberg beim Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof für Grünschnitt und Sperrmüll**“

2) In § 10 Abs. 2 Nr. 2, letzter Satz, wird folgender Satzteil gestrichen:

sowie die Anlieferung am städtischen Dienstleistungsbetrieb

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg vom 10.12.2014** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

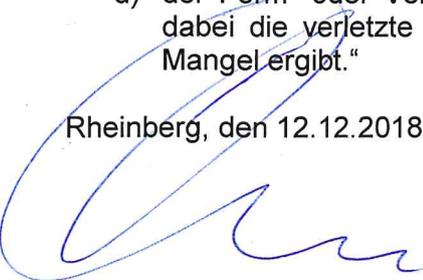
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 12.12.2018



Tatze
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 11.12.2018

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 11.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen folgende Richtlinien beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. 10.2017 (BGBl. I S. 3618)
- Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2011
- Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.04.2017
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2732)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr erforderlich sein. Dabei werden die Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund der Erforderlichkeit bei den/der Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson soweit diese nicht von der/den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

2. Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII und im Einzelfall nach § 32 S. 2 SGB VIII.

Die Antragstellung richtet sich nach § 3b KiBiz; sie hat durch die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten, jeweils gültigen Formulare zu erfolgen.

Der individuelle Bedarf an Kindertagespflege, der aus vielerlei Gründen bestehen kann, ist dem Jugendamt schriftlich nachzuweisen und zu belegen.

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden kann, wird ein maximaler Wochenstundenumfang von 25 Stunden gefördert.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer ein oder mehrere während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson und ist auch dann gültig, wenn ein einzelnes Kind weniger als 3 Monate betreut wird.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden gleichzeitig anwesenden Kindern. Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sofern mehr als fünf und bis zu acht Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, dürfen immer nur gleichzeitig maximal fünf Kinder anwesend sein.

Die Erlaubnis kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden, so findet § 45 SGB VIII -Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung- Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Bei der Kindertagespflege müssen die Räumlichkeiten, der familiäre Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Tagespflegeperson Berücksichtigung finden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf maximal fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle geeignet sind.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn eine Eignung nach Ziffer 4 dieser Richtlinien festgestellt wurde.

Auch Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder innerhalb des Haushaltes der/des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages oder ganztags betreuen (mobile Tagespflegepersonen), werden von der pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes Rheinberg einer Eignungsfeststellung unterzogen und haben die Voraussetzungen der Ziffer 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Richtlinien zu erfüllen.

Die Pflegeerlaubnis für mobile Tagespflegepersonen wird personen- und ortsgebunden erteilt.

4. Eignung zur Kindertagespflege

4.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktueller Bewerberbogen der Stadt Rheinberg
- aussagekräftiger Lebenslauf mit Bild
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit (auf Aufforderung ist dieses zu aktualisieren)
- schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigungen aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren, die sich während der Kinderbetreuung in der Tagespflegestelle aufhalten („Belegart O - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 BZRG) (Führungszeugnisse müssen alle 5 Jahre aktualisiert werden)
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „1. Hilfe am Kind“; Auffrischkurs nach jeweils 2 Jahren
- unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme und Anwendung der Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in Tagespflege

4.2 Persönlichen Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson ist mindestens 23 Jahre alt. Ab dem Renteneintrittsalter von 67 Jahren ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht mehr möglich. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind möglich.

- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson intensiv auseinandergesetzt
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden

- Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen

4.3 Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a), in anderen geeigneten Räumen (b) oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (c) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räume sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können, die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen und über ausreichend Tageslicht verfügen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

- b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z.B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auch zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärraum
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Möglichst Garten oder Grünfläche bzw. Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist –soweit erforderlich– eine Nutzungsänderung zu beantragen und

vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

- Zu beachten ist, dass zur Vermeidung möglicher Konflikte, in aller Regel die Aufnahme von Tageskindern mit dem Vermieter/der Vermieterin oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggf. mit den direkten Nachbarn besprochen wird.
- Räumlichkeiten, die für den Zweck „Wohnen“ angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters/der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die nicht mehr von eben diesem Zweck abgedeckt werden.

c) Mobile Kindertagespflege (in den Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten)

Die Räumlichkeiten sollen so ausgestattet sein, dass Betreuung für das/die Kind/er und die mobile Kindertagespflegeperson gefahrlos stattfinden kann und gewährleistet ist.

4.4 Weitere Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Sofern Schulkinder betreut werden, sind entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

Alle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden von der jeweils zuständigen pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

Anfallende Kosten zur Erfüllung der Voraussetzungen sind durch die Tagespflegeperson zu übernehmen.

5. Qualifizierung

Alle Tagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifizierung von 30 Stunden verfügen.

Sofern Tagespflegepersonen nicht über eine berufliche Ausbildung und Praxiserfahrung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z.B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger), ist die erfolgreiche Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) mit einem Gesamtumfang von mindestens **160 Stunden** nachzuweisen

Sofern die Betreuung nur vorübergehend für einen befristeten Zeitraum von weniger als 3 Monaten durch verwandte Tagespflegepersonen durchgeführt wird, kann bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen auf eine Qualifizierung verzichtet werden.

Außerdem sollen in der Regel vor Beginn der Kindertagespflege eine Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung des Jugendamtes über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII absolviert werden.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich regelmäßig tätigkeitsbezogen fort- und weiterbilden. Hierzu zählen auch die Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes und die regelmäßig angebotenen Treffen der Tagespflegepersonen.

Eine Anzahl von 8 Fortbildungsstunden pro Jahr ist verpflichtend. Diese 8 Stunden sind jeweils im Zeitraum von Januar bis Dezember zu erbringen und dem Jugendamt bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich nachzuweisen. Sofern die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mitten im Jahr begonnen wird, gilt die Regelung ab dem nächsten Kalenderjahr.

Der regelmäßig abzuleistende 1.-Hilfe-Kurs wird nicht als Fortbildung gewertet.

Das Jugendamt behält sich bei Nichterbringen der vorgegebenen Fortbildungsstunden vor, die monatlichen Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen um 0,50 € pro Kind und Stunde zu kürzen.

Um die Qualität in der Kindertagespflege zu sichern, kann das Jugendamt zudem die Verlängerung einer Pflegeerlaubnis bei Nichteinhaltung der vorstehenden Vorschrift versagen.

6. Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird. Die Kostenübernahme ergeht unter der Bedingung, dass die Tagespflegeperson mindestens drei Jahre für die Stadt Rheinberg tagespflegerisch tätig sein wird.

Die Kosten für die Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz wird ebenfalls bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Jugendamt übernommen.

7. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- gegen das generelle Rauchverbot im Haushalt der Tagespflegeperson verstoßen wird,
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten,
- ggf. wenn Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde – hier ist jedoch immer eine Einzelfallprüfung erforderlich (Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung),
- sich Eignungsvorbehalte aus Ziffer 4 ergeben
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Tagespflegeperson und ihrer Haushaltsführung nicht geordnet sind.

8. Pflichten der Tagespflegeperson

Tagesbetreuungspersonen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Eine Tagesbetreuungsperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII der für die Tagespflege zuständigen Fachkraft des Jugendamtes von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- bei Betreuungsbeginn: Abgabe des Formulars „Angaben der Tagespflegeperson“
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegepersonen und Kindern
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl des Kindes gefährden könnten
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagespflege
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie
- die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Des Weiteren hat die Tagespflegeperson Anwesenheitslisten über die betreuten Kinder zu führen, die dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen sind.

9. Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
- das Kindeswohl gefährdet ist oder
- die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen,

Folgende Kriterien können bei dem Entzug der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielen:

Die Tagespflegeperson

- zeichnet sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft aus,
- verfügt nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten,
- der Erste-Hilfe-Kurs ist nicht absolviert bzw. nicht aufgefrischt,
- nimmt nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teil,
- kann kein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachweisen, bzw. lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist,
- ist psychisch erkrankt oder ihr wird eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert,
- lebt in einem Haushalt mit einem Haustier, das eine Gefahr für ein Kind darstellt,
- fällt unter die Ausschlusskriterien gemäß § 7 dieser Richtlinien.

10. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll eine maximale außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden. Die Kindertagespflege hat den Auftrag, die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder zu fördern. Sie unterscheidet sich daher von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen. Die Mindestbetreuungszeit für Kinder in der Tagespflege beträgt 5 Wochenstunden. Nicht förderfähig ist ein nur vorübergehender Betreuungsbedarf in den Ferien.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege ist mit einer maximalen Betreuungs-

zeit von 25 Stunden pro Woche grundsätzlich gedeckt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII zur weiteren Erforderlichkeit vorliegen.

Das Jugendamt trifft die entsprechenden Entscheidungen und erteilt hierüber einen Bescheid.

11. Finanzierung der Tagespflege

11.1 Die Tagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson.

So erhalten Tagespflegepersonen mit einer Teilqualifizierung (z. B. Grundqualifizierung von 30 Stunden plus 1.-Hilfe-Kurs) eine Vergütung von 4,30 € pro Kind und Stunde.

Tagespflegepersonen, die über eine Vollqualifizierung wie z. B. Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder Ausbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Stunden verfügen, erhalten eine Vergütung von 5,40 € pro Kind und Stunde.

Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich um 1,5 v. H. immer zum 01.01. eines Jahres. Die nächste planmäßige Erhöhung findet wieder am 01.01.2020 statt.

Tagespflegepersonen, die sich in der Vollqualifizierung befinden, erhalten nach erfolgreich durchgeführtem Kolloquium ab dem Folgemonat die erhöhte Stundenvergütung.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 1,00 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen (z. B. Randzeitenbetreuung, Wochenendbetreuung, Betreuung von behinderten Kindern etc.) gewährt werden. Die Randzeitenbetreuung umfasst den Zeitraum von morgens vor 7.00 Uhr, abends nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Bei regelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale. Bei dauerhaft unregelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung anhand der Bildung eines Mittelwertes, dies gilt auch für längere Betreuungspausen z. B. während der Schulferien.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)
- und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Entsprechende Beitragsbescheide sind spätestens 3 Monate nach Eingang bei der Tagespflegeperson beim Jugendamt einzureichen, damit eine Erstattung erfolgen kann.

Im Einzelfall ist es möglich, dass in angemieteten Räumlichkeiten ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 50,00 € pro Kind aus Rheinberg gezahlt wird, sofern eine entsprechende Miete durch die Tagespflegeperson tatsächlich geleistet wird.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

- 11.2 Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Rheinberg alle Aufwendungen der Tagespflegeperson abgegolten.

Gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Eltern direkt an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen (= Zuzahlungsverbot). Diese Regelung gilt aufgrund des Vertrauensschutzes für alle Betreuungsverhältnissen die ab dem 01.08.2014 im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege neu abgeschlossen wurden.

Nicht unter das Zuzahlungsverbot fallen Leistungen der Tagespflegepersonen außerhalb der eigentlichen Betreuung wie z. B. Vereinbarungen zu einem angemessenen Essensgeld oder zu anfallenden Fahrtkosten.

Als angemessener Richtwert ist ein Betrag von 1,00 € bis 3,50 € pro Kind täglich anzusehen. Zu beachten ist, dass dieser Betrag je nach Verpflegungsform (Frühstück und / oder Mittagessen) anzusetzen ist.

- 11.3 Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Ist die Betreuung für die Dauer von weniger als einem Jahr erforderlich, verringern sich die anzurechnenden Ausfallzeiten anteilig.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind durch Urlaubspläne bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ab dem 3. Tag der Erkrankung verbindlich beim Jugendamt zum Nachweis einzureichen.

Das Jugendamt behält sich im Falle von Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtung entsprechende Sanktionen vor.

Wenn das Jugendamt bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung die nach Ziffer 11.1 ermittelte laufende Geldleistung. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

Bei Erkrankung / Urlaub oder anderweitigen Ausfallzeiten des Tagespflegekindes in geringem Umfang werden die laufenden Geldleistungen aus pädagogischen und bil-

dungspolitischen Gründen weitergewährt. Bei absehbar längerer Erkrankung bzw. längeren Ausfallzeiten des Kindes findet nach Rücksprache mit der örtlichen Fachberatung des Jugendamtes eine Einzelfallentscheidung statt.

- 11.4 Zur Sicherstellung einer pädagogisch verantwortlichen Tagespflege ist eine Eingewöhnungszeit des Kindes erforderlich. Da die Eingewöhnungszeit sehr individuell vom jeweiligen Kind abhängig ist, wird die erforderliche Stundenzahl durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes im Einzelfall festgestellt. Insgesamt sollen 25 Stunden Eingewöhnungszeit nicht überschritten werden. Dafür erhält die Tagespflegeperson bereits die nach Ziffer 11.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Eingewöhnungszeiten bei Verwandtenpflege werden nicht übernommen.

- 11.5 Werden durch das Jugendamt Rheinberger Kinder an Tagespflegepersonen außerhalb Rheinbergs vermittelt und erhalten diese Tagespflegepersonen im Bereich ihres zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere laufende Geldleistungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung so finden bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbereichen auch für die Kinder aus Rheinberg die Regelungen des Erstbelegers Anwendung. Dies gilt nicht für die Vergütung je Kind und Stunde.
- 11.6 Für die Ersteinrichtung (Möbiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unter Dreijährigen Kindern in Tagespflege wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 500 € pro Platz gewährt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von drei Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.
- 11.7 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII und der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen wird von den Eltern für die Inanspruchnahme von Tagespflege ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe richtet sich gemäß Anlage 2 zur Satzung nach der Zahl der Betreuungsstunden pro Woche und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Beitrag ist ab Beginn des Aufnahmemonats und bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

- 11.8 Das Jugendamt behält sich vor, in Einzelfällen Plätze für den Vertretungsfall freizuhalten. Dies ist in Ausnahmefällen, bis zur Umsetzung der Vertretungsgruppe als Stützpunktmodell, möglich.

Gezahlt wird eine Freihaltepauschale in Höhe der hälftigen Summe für die freigehaltenen, angebotenen Stunden.

Im Vertretungsfall selbst wird stundengenau abgerechnet.

12. Verfahren

- 12.1 Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson bzw. die Finanzierung einer Tagespflegeperson durch die Stadt Rheinberg ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich spätestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt einzureichen (Posteingang).

Die Tagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung (Formblatt: Angaben der Tagespflegeperson).

- 12.2 Dem Jugendamt ist für die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

- 12.3 Der Betreuungsumfang und die entsprechende Vermittlung der Tagespflege werden grundsätzlich, analog der Regelungen für Tageseinrichtungen, für ein Betreuungsjahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des nächsten Jahres) festgelegt. Ein jederzeitiger Einstieg in die Tagespflege ist möglich. Änderungen, wie z.B. Stundenerhöhungen oder -reduzierungen, bzw. die Beendigung der Tagespflege sind grundsätzlich zum Ende eines Betreuungsjahres zum 31.07. möglich.

Dauerhafte unterjährige Veränderungen sind bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe (z.B. Umzug, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit) mit der pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege und der Tagespflegeperson mindestens vier Wochen im Voraus abzusprechen und dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist eine Berücksichtigung der Veränderung erst zum Nachfolgemonat möglich. Von dieser Frist unberührt sind akute Notfälle (z.B. Krankheit).

Eine Erstattung von Betreuungsstunden ohne vorherige Genehmigung ist nicht möglich.

- 12.4 Das Tagespflegegeld wird vom Jugendamt als monatliche Pauschale bewilligt. Verträge zwischen Tagespflegeperson und Eltern sind so anzupassen, dass sie jeweils zum Monatsende kündbar sind. Eine Kündigungsfrist von maximal 2 Wochen zum darauffolgenden Monatsende wird akzeptiert und weiter finanziert. Darüber hinausgehende Kündigungszeiten werden vom Jugendamt nicht anerkannt und finanziert.

- 12.5 Die Empfehlungen und Vorschriften der Broschüre „Umgang mit dem kranken Kind in der Betreuung“ werden allen Tagespflegepersonen zur Verfügung gestellt und sind bindend zu beachten.

13. Großtagespflege

Die vorstehende Richtlinie für die Förderung in Tagespflege gilt grundsätzlich auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegpersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern.

Darüber hinaus gelten für die Großtagespflege folgende Ergänzungen:

13.1 Konzeption

Vor Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist mit dem Jugendamt die Konzeption für die zukünftige Arbeit abzustimmen, aus der u.a. folgende Aspekte hervorgehen

- Rechtsform der Großtagespflegestelle,
- tätige Tagespflegepersonen und Vertretungsregelung,
- pädagogische Leit- und Grundsätze
 - Gestaltung Tagesablauf,
- Ort der Großtagespflege
 - Raumnutzung
 - Raumgestaltung
 - Einbindung des Außengeländes,
- Gestaltung der Mahlzeiten,
- Betreuungszeiten / Öffnungszeiten,
- Zusammenarbeit mit den Eltern.

13.2 Pflegeerlaubnis

Jede in der Großtagespflegestelle tätige Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Tagespflegeperson persönlich zugeordnet werden. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor gehen.

Für den Krankheits- und Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine geeignete Vertretungskraft zu sorgen. Hierbei muss es sich mindestens um eine Tagespflegeperson mit Vollqualifizierung handeln, die über eine Erlaubnis verfügt. Diese Vertretungskraft soll den Kindern bereits vor Beginn des Vertretungseinsatzes als vertraute Person bekannt sein. Es ist auch eine gegenseitige Vertretung der Hauptkräfte möglich, sofern die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder nicht die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl überschreitet.

13.3 Rahmenbedingungen der Großtagespflege

Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Sie sollen nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Es sollen ca. 4,5 bis 6 qm pro Kind für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen ein Ruheraum, eine Küche mit der notwendigen Ausstattung, ein Badezimmer sowie eine Garderobe und Abstellflächen für Kinderwagen und eine ausreichende Außenspielfläche vorhanden sein.

Im Badezimmer sollten Dusche oder Badewanne sowie Handwaschbecken und Toilette vorhanden sein. Falls keine Kindertoilette zur Verfügung steht, müssen hilfswise Vorkehrungen für eine Nutzung durch kleinere Kinder getroffen werden. Eine feste Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind unter drei Jahren ist einzurichten.

Aus Sicherheitsgründen müssen ein zweiter Fluchtweg, ein Feuerlöscher, Rauchmelder, Erste-Hilfe-Koffer sowie ein Telefonanschluss mit einer Liste der Notrufnummern vorhanden sein. Auf die Erforderlichkeit einer Nutzungsänderung bei angemieteten Räumen wird hingewiesen. Die Genehmigung des Bauordnungsamtes für die genutzten Räumlichkeiten - insbesondere bezüglich des Brandschutzes - ist vorzulegen.

Die Außenspielfläche sollte nach Möglichkeit direkt an die Räumlichkeiten anschließen und kindgerecht gestaltet sein.

Grundsätzlich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Großtagespflegestellen möglich. Oberster Grundsatz hierbei ist, dass der familiäre Charakter der einzelnen Großtagespflegestellen gewahrt bleibt, die vorgenannten Räumlichkeiten für jede Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen und jedes Kind einer Tagespflegperson persönlich zugeordnet ist und auch entsprechend betreut wird.

Für die Beköstigung und den Küchenbetrieb sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich ggfs. erforderlicher Gesundheitszeugnisse. Eine Beratung der Lebensüberwachung vor Ort ist einzuholen und nachzuweisen.

13.4 Qualifizierung

Um den besonderen pädagogischen Herausforderungen der Betreuung in Großtagespflege gerecht zu werden und um eine kontinuierliche Qualität der Betreuung zu wahren, müssen alle Großtagespflegpersonen mindestens über eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden (entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes) verfügen. Bei sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung ist eine Grundqualifizierung von 32 Stunden ausreichend. Die Entscheidung über eine ausreichende Qualifikation für die Großtagespflegestelle obliegt dem Jugendamt.

Je Gruppe Großtagespflege ist bei einer Betreuung ab sechs Kindern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. eine qualifizierte Tagespflegperson mit mindestens zweijähriger Erfahrung in der Kindertagespflege einzusetzen.

Die Großtagespflegpersonen müssen sich regelmäßig weiterbilden. Im Kalenderjahr sind mindestens 8 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Außerdem sollten die Großtagespflegpersonen Kenntnisse über die Rechtsform ihres Zusammenschlusses von Kindertagespflegpersonen besitzen.

13.5 Kinder in der Großtagespflege

Um den familiären Charakter der Großtagespflege sicher zu stellen, sind in die Großtagespflege Kinder im Alter von Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufzunehmen. Dabei ist möglichst auf eine Altersmischung zu achten. Es dürfen nicht mehr als maximal zwei Kinder unter einem Jahr gleichzeitig betreut werden.

Eigene Kinder der Betreuungsperson können in der Gruppe mitbetreut werden. Nach Prüfung des Einzelfalles werden sie auf die Anzahl der Bereuungsplätze angerechnet.

13.6 Finanzierung der Großtagespflege

Die Förderung der laufenden Kosten der Großtagespflegestellen erfolgt wie für die Tagespflegepersonen nach Ziffer 11 dieser Richtlinien.

Kosten, die ausschließlich durch den Betrieb einer Großtagespflegestelle entstehen (z.B. zusätzliche Haftpflichtversicherung), werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises in voller Höhe durch das Jugendamt übernommen.

Entsprechende Beitragsbescheide sind spätestens 3 Monate nach Eingang bei der Großtagespflegestelle beim Jugendamt einzureichen, damit eine Erstattung erfolgen kann.

Sind die in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte gegen Entgelt tätig, muss jede Tagespflegeperson für jedes Kind, das sie im Rahmen der Großtagespflegestelle betreut, eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung abgeben. Die Abtretung ist über den Arbeitgeber / Träger der Großtagespflegestelle abzugeben und dem Jugendamt zu überlassen, damit die Auszahlung der monatlichen Geldleistung direkt an den Arbeitgeber erfolgen kann.

Für Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 50 € pro Platz gezahlt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und eine entsprechende Miete tatsächlich gezahlt wird.

Im Einzelfall können auch Mietzuschüsse in Höhe von maximal monatlich 50 € je belegtem Platz für Großtagespflege in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, gezahlt werden, sofern diese Räume ansonsten vermietet werden könnten und es sich im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften um eine abgeschlossene Wohnung handelt. In diesem Fall würden dann die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen entfallen. Der Mietzuschuss wird durch die ansonsten zu erzielende angemessene Miete gemäß Mietspiegel für die Stadt Rheinberg begrenzt.

Für Umbaumaßnahmen in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Tagespflegeperson / des Trägers stehen zur Einrichtung von neuen Plätzen zur Betreuung von unter Dreijährigen Kindern können die anererkennungsfähigen Kosten mit maximal 2.500 € pro Platz bezuschusst werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von fünf Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit der Umbaumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

14. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege, Stand 01.04.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

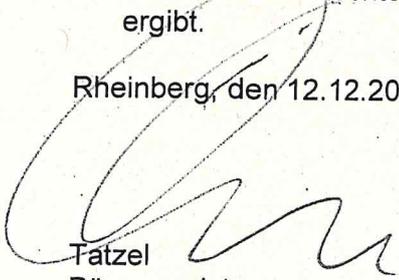
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 11.12.2018 beschlossenen Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung bzw. die ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 12.12.2018


Tatzel
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11. Dezember 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2018 (GV. NRW. S. 208), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Stadt Rheinberg wie folgt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden vier Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Im Frühjahr (zweiter Sonntag vor Ostern) nur Rheinberg-Innenstadt und Winterswick
- Beim Stadtfest (dritter Sonntag im Juni) im gesamten Stadtgebiet
- Während des Kastanienfestes (zweiter Sonntag im Oktober) im gesamten Stadtgebiet
- Beim Weihnachtsmarkt in Rheinberg-Orsoy (zweiter Sonntag im Dezember) nur in Rheinberg-Orsoy

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und/oder außerhalb des dort festgesetzten Gebietes offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 LÖG NRW für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 lit. c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde



Tatze
Bürgermeister

- 308 -

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz (SG)

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich gem. § 58b SG verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (§ 58b SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. folgende Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

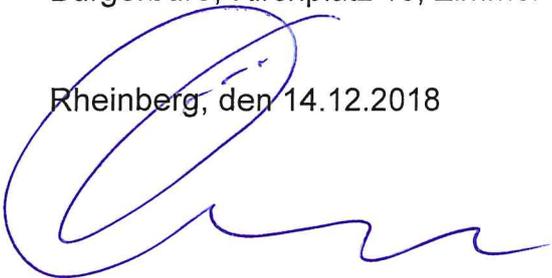
1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Gem. § 36 Abs. 2 BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rheinberg, Bürgerbüro, Kirchplatz 10, Zimmer 24, 47495 Rheinberg, zu erklären.

Rheinberg, den 14.12.2018



Tatzel
Bürgermeister

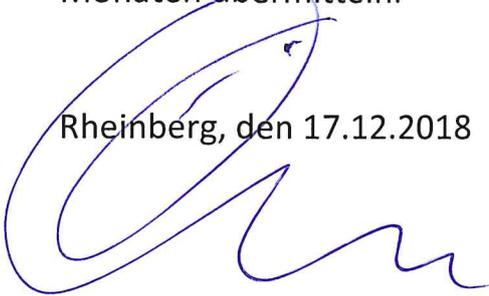
Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und
Wählergruppen gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rheinberg, Bürgerbüro, Kirchplatz 10, Zimmer 24, 47495 Rheinberg, zu erklären. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und ist solange gültig, bis er widerrufen wird.

Die Meldebehörde darf, falls einer Auskunftserteilung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Rheinberg, den 17.12.2018



Tatzel

Bürgermeister